



MUTTERTIERSCHUTZ BEIM ROTWILD (TEIL I)

Verwaiste Kälber gehen ein

*Anmerkungen zum Beschluss des Oberlandesgerichtes (OLG) Hamm
vom 09.06.2015 (Az. 5 RVs 64/15).*

AUTOREN: Dr. Michael Petrak und Dr. Axel Heider

••

Foto: Michael Breuer

Bei größeren Säugetieren wie dem Rotwild sind die Elterntiere für die Aufzucht deutlich länger notwendig als nur während der Säugephase.



Jagd bedeutet stets einen Eingriff in eine Population oder einen Wildbestand *und* ein Sozialgefüge. Zur Steuerung der Population ist eine Entnahme bestimmter Sozial- und Altersklassen erforderlich, die in der Regel in den einschlägigen Abschussrichtlinien festgehalten ist. Der Schutz der Elterntiere in § 22 Abs. 4 BJagdG bezieht sich auf das Sozialgefüge und die Bedeutung des Abschusses bestimmter Individuen für das überlebende Wild. Wird ein führendes Stück erlegt, muss der Sachverhalt wie in anderen Lebensbereichen auch aus fachlicher und rechtlicher Sicht umfassend gewürdigt werden.

Aus Sicht der Biologie ist entscheidend, inwieweit das Kalb zum Zeitpunkt der Erlegung noch der Führung bedarf. Hinsichtlich des menschlichen Verhaltens sind Umsicht beim Ansprechen statt grober Fahrlässigkeit und das Einhalten der Vorgaben des Jagdleiters Kriterien für die Bewertung. Die Einregulierung des Wildbestandes auf die Kapazität des Lebensraumes kommt grundsätzlich dem Tierschutz entgegen: Populationen, die die Kapazitätsgrenzen des Lebensraumes in der Kulturlandschaft überschreiten und damit für künstliche Verknappung sorgen, entsprechen nicht den Anforderungen des Tierschutzes. Allerdings darf daraus nicht abgeleitet werden, dass bei der konkreten Jagdausübung der Tierschutz hintenan steht.

Dr. Michael Petrak ist Diplom-Biologe und Leiter der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ministerialdirigent Dr. Axel Heider ist Jurist und Leiter der Unterabteilung Forstwirtschaft im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung der beiden Autoren wieder.

Im Einzelfall ist die Perspektive des Kalbes wesentlich. Zur Erreichung der Bestandsregulierung ist ein Alttieranteil an der Gesamtstrecke von etwa 20 Prozent erforderlich. Da die meisten Alttiere in der Regel jährlich ein Kalb setzen, erfordert eine tierschutzgerechte Kahlwildbejagung einen hohen Einsatz mit der Wildart vertrauter und revierkundiger Personen. Eine effektive und qualifizierte Jagdausübung erfordert qualifiziertes Personal. Argumentationen der Kostenreduzierung und Aufwandsminimierung greifen hier nicht.

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat 2015 in einem Strafverfahren einen Jäger rechtskräftig wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen den Elterntierschutz

verurteilt und dabei die *rechtlichen Leitplanken* beschrieben, außerhalb derer ein Jäger sich strafbar macht. Das Urteil hat zustimmende wie ablehnende Anmerkungen erfahren.

Die vorliegende Abhandlung setzt sich – ausgehend von der einschlägigen Rechtsgrundlage im Bundesjagdgesetz – zunächst sehr eingehend mit den wildbiologischen Erfordernissen an den Elterntierschutz, und hier vor allem beim Rotwild, auseinander. In einem weiteren Teil werden die Schlussfolgerungen behandelt, die sich hieraus für die Jagdausübung in der Praxis ergeben. Anschließend wird der rechtliche Rahmen des Elterntierschutzes skizziert und insbesondere das Urteil des OLG Hamm sowie hierzu ergangene Anmerkungen einer kritischen Betrachtung unterzogen.

Elterntier-Schutz im Jagdrecht

Bereits seit 1953 ist im Bundesjagdgesetz in § 22 Abs. 4 formuliert: *„In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch von jagdbaren Tierarten ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen oder Füchse Ausnahmen bestimmen.“*

Die Formulierung beinhaltet wildbiologisch einen gewissen Widerspruch, da bei größeren Säugetieren die Elterntiere für die Aufzucht deutlich länger notwendig sind als in der Phase der Setzzeit. Bei hoch entwickelten Säugetieren setzen Sozial- und Lernverhalten wichtige Rahmenbedingungen auch für die Überlebensfähigkeit des Individuums. Von Anfang an ist die Möglichkeit zur Aufhebung von Schonzeiten bei übermäßigen Wildschäden vorgesehen. Ein entscheidender Unterschied zwischen Jagd und Schädlingsbekämpfung besteht darin, dass der Jäger bei der Jagd in eine – wenn auch im Einzelfall nur kurze – Beziehung zum erlegten oder gefangenen Individuum tritt, während dieser Aspekt bei der Schädlingsbekämpfung, z. B. der Rattenbekämpfung in den Kanalanlagen der Großstädte, entfällt.

Der Schutz der Elterntiere scheint zunächst eindeutig. Im BJagdG ist nicht präzisiert, was unter dem „Selbständigwerden der Jungtiere“ zu verstehen ist. Wildbiologisch entscheidend ---

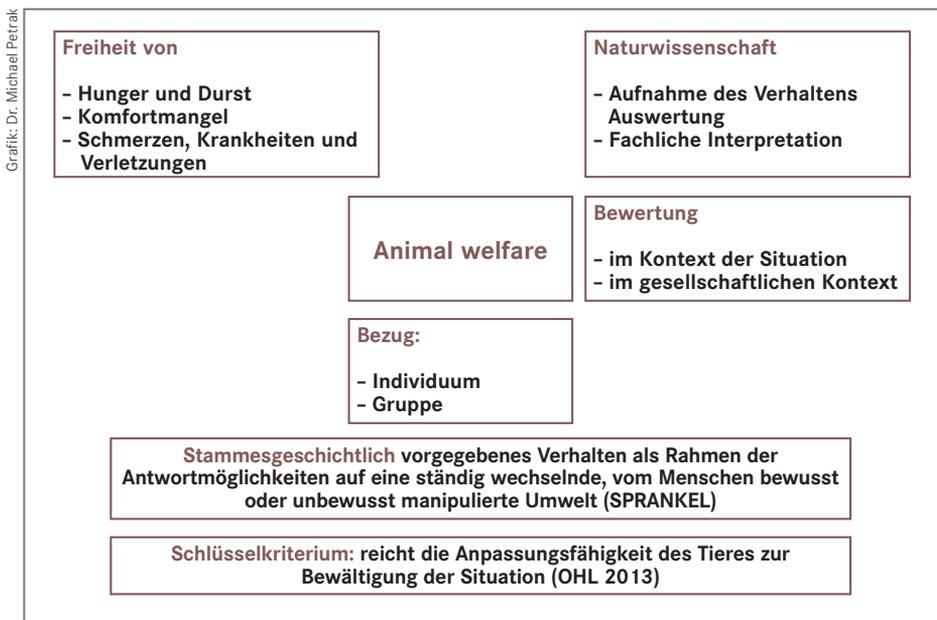


Abb. 1: Tierschutz im internationalen Kontext (nach OHL 2013).



•• Deutsche Waidgerechtigkeit ••

Anerkannte Grundsätze

Grundsätze sind zwingende Maßnahmen, die durch allgemeine Anerkennung vor, über und neben den Gesetzen stehen und gelten.

...

3. Wer den Tieren Angst, Qualen oder Schmerzen bereitet, verstößt gegen Grundsätze des Tierschutzes, denen die Jäger verpflichtet sind und die sie zu beachten haben.

...

8. Die Beachtung der Setz- und Brutzeiten des Wildes, die Gebote,
- krankgeschossenes und schwerkrankes Wild vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden zu bewahren,
 - über die Jagdgrenze gewechseltes krankgeschossenes Wild nachzusuchen und vor unnötigen Qualen zu bewahren,
 - zur Nachsuche brauchbare Jagdhunde zu halten, mitzuführen und einzusetzen,
 - stets eine gepflegte, zuverlässige und speziell auf die zu bejagenden Wildarten vorgeschriebene und abgestellte jagdliche Ausrüstung zu verwenden,
 - in Notzeiten das Wild vor Futternot zu bewahren und gleichzeitig durch artgerechte und angemessene Fütterung Wildschäden am Lebensraum zu vermeiden, sind tier- und jagdethische Verpflichtung der Jäger.

...

10. Der Jäger höchstes Gebot ist: Was Du nicht kennst, das schieß nicht tot! Das Ansprechen, d. h. Erkennen und Einschätzen des Wildes ist eine Grundfertigkeit der Jäger und Grundvoraussetzung für weitere jagdliche Handlungen. ...

Kranichsteiner Grundsätze (Elnain, J., Rosenstock, A., 1993)

ist, welches Maß an Selbstständigkeit zum Überleben notwendig ist, d. h. zum Abwenden der Not erforderlich ist. Oder anders formuliert: Kann das Kalb ohne führendes Alttier artgemäß überleben?

„Animal Welfare“ und Wildforschung

Die Frage des Tierschutzes für Wildtiere wurde auch nlässlich des 31. Kongresses der International Union of Game Biologists (IUGB) in Brüssel intensiv diskutiert (OHL 2013, s. Abb. 1). Allgemein bedeutet „Wohlbefinden“ die Freiheit von Hunger und Durst, Komfortmangel (hierzu zählt auch der Schutz vor Witterungsunbilden) und die Freiheit von Schmerzen, Krankheiten und Verletzungen. **Bezogen auf Wildtiere bedeutet dies, dass die Tiere über Verhaltensweisen verfügen, dass gravierende Mängel hier nicht eintreten.**

Unter dem stammesgeschichtlich vorgegebenen Verhalten verstehen wir den Rahmen der Antwortmöglichkeiten auf

eine ständig wechselnde, vom Menschen bewusst oder unbewusst manipulierte Umwelt (SPRANKEL 1982). **Das Schlüsselkriterium für die Frage „für die Aufzucht notwendig“ ist die Frage, ob die Anpassungsfähigkeit des Jungtieres ausreicht, den**

Verlust des Muttertieres zu bewältigen (OHL 2013). Das Verhalten des Rotwildes ist hinreichend untersucht und bietet die wesentliche Grundlage zur Beantwortung dieser Frage (PETRAK 1982; WÖLFEL 1981).

Erfahrungen aus dem Bereich Jagd

Sicherung von Leben und Wohlbefinden und Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden machen deutlich, dass die für die Aufzuchtphase notwendigen Elterntiere zu schonen sind und dass eine Orientierung an einer Säugephase für hoch entwickelte Säugetiere zu kurz greift. Dass dies auch der Jagdpraxis bekannt ist, belegen die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit. Das Lebensraumgutachten „Wildschutzgebiet Kranichstein“ zeigte für dieses Kleinod nahe Darmstadt, dass eine nachhaltige Nutzung mit Sensibilität für Lebensräume und Wild optimal auch für die Erreichung der Ziele des Naturschutzes ist. In Verbindung mit den Überlegungen zur Weiterentwicklung der Jagd in der heutigen Kulturlandschaft wurden die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit präzisiert und die Aussagen in eine zeitgemäße Sprache übersetzt (s. Kasten).

Der Auszug macht deutlich, dass der Schutz der Elterntiere notwendig ist. Entscheidend ist hier das klassische Gebot „Was du nicht kennst, das schieß nicht tot!“ Dies bedeutet für die Praxis, dass Abschussfreigaben, die im Interesse einer vermeintlich höheren Effizienz eine Haltung „Schnell schießen, langsam herantreten, sicher anspre-

TAB. 1: SOZIALVERHALTEN, INDIVIDUALENTWICKLUNG UND FEINDVERHALTEN

	DAMWILD	ROTWILD	REHWILD
Prägepartner	Alttier	Alttier	Ricke bzw. Geschwister
Abliegephase	+	+	+
Kindergarten	++	+	-
Ammensystem	++	-	-
Trennung Ricke/ Kitz, Alttier/ Kalb ab Oktober	+	+	++
Fluchtinitiative/ Partner folgt Alttier/ Ricke Kalb/ Kitz	+ -	+ -	+ +
Zurückbleiben bei Mutterverlust im Januar	+	++	+
P ₃	ST → AT	ST → AT	K → Jährling

chen!“ provozieren, gegen die Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit verstoßen und damit auch gegen das Recht. Für Verstöße werden häufig massive Beeinträchtigungen des Lebensraumes („Wildschäden“) angeführt. Dabei werden aber andere Ursachen für diese Probleme angesichts der vielfältigen Interessenkonflikte wohlweislich in den Hintergrund gerückt. Ein Beispiel hierfür ist die massive Erschließung von in den hohen Mittelgebirgen und im Alpenraum notwendigen Wintereinständen zu Wintersportzwecken und das Zurückdrängen des Wildes in für Wintereinstände ursprünglich nicht präferierte und ungeeignete Schutzwaldbereiche. Dabei belegen zahlreiche fundierte Untersuchungen, dass es lineare Beziehungen zwischen der Höhe des Wildbestandes und den Wildschäden nicht gibt – ein Ergebnis, das auch Eingang in die Praxis gefunden hat: So stellt BRINKMANN auf dem Rotwild-Symposium 2014 im Tagungsband „Wild auf Verjüngung“ zutreffend fest: „Nicht alleine die absolute Höhe des Schalenwildbestandes in einem Naturraum ist maßgeblich für die Verträglichkeit von Wild und Wald. Mindestens ebenso bedeutsam ist das Raumnutzungsverhalten des Wildes in Abhängigkeit vom menschlichen Störungsregime und Prädatoren. Zu den Störfaktoren gehört auch der Jagdbetrieb ...“

Unter wildbiologischen Gesichtspunkten ist festzustellen, dass die Einregulierung des Wildbestandes auf die Tragfähigkeit des Lebensraumes auch einen Tierschutzaspekt beinhaltet. Für die Praxis bedeutet dies, dass im Hinblick auf den Entwicklungszustand und den Erlegungszeitpunkt eine Bewertung im Kontext erfolgen muss.

Verhalten und Überlebensstrategien

Entscheidend ist die Verhaltensänderung durch Erfahrung – das Lernen – auch beim Wild. Höher entwickelte Vögel und Säugetiere müssen in der Jugendphase viel lernen. Dazu ist die Führung durch die Muttertiere unerlässlich – unabhängig davon, wie das Einzelne gelernt wird. Rotwildkälber leiden bei Verlust des Alttieres besonders, da sie vom Rudel ausgestoßen werden und durch diese Isolation psychisch und physisch so belastet sind, dass sie mit hoher Sicherheit auch in

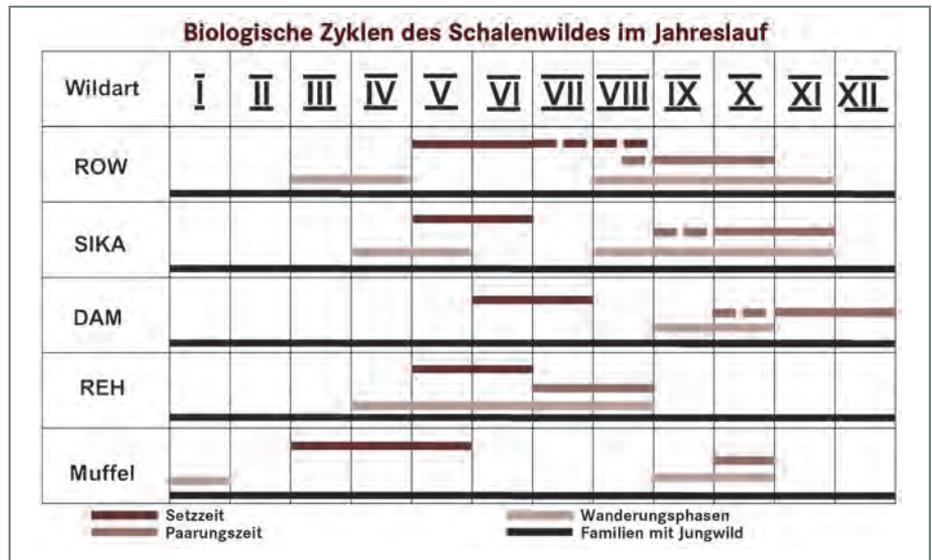


Abb. 2: Sozialverhalten des Schalenwildes im Jahresverlauf.

TAB. 2: FALLWILDFUNDE AN ROT- UND SCHWARZWILD IM RAHMEN DER FELDARBEITEN IM ZEITRAUM 1994-2004 IM PROJEKTGEBIET MONSCHAU-ELSENBORN (SIMON, LANG, PETRAK 2008)

	ROTWILD	SCHWARZWILD
Hirsche/ Keiler > 10 Jahre	0	0
Hirsche/ Keiler 5-10 Jahre	6	0
Hirsche/ Keiler 2-4 Jahre	4	0
Schmalspießer/ Überläuferkeiler	3	0
Alttiere/ Bachen bis 4 Jahre	8	3
Alttiere/ Bachen 5-10 Jahre	17	2
Alttiere/ Bachen >10 Jahre	0	0
Schmaltiere/ Überläuferbachen	10	4
Kälber/ Frischlinge	14	3
Alter und Geschlecht nicht bestimmbar	13	0
Summe	75	12

guten Lebensräumen kümmern oder eingehen. Überlebensstrategien und Sozialverhalten sind eng miteinander verknüpft (s. Tab. 1).

Abb. 2 zeigt, dass die Wiederkäuer praktisch während des ganzen Jahres Jungtiere im Verband haben.

Prägungen als Kriterium

Als Prägung sind Lernprozesse definiert, die durch zwei Kriterien gekennzeichnet sind: eine sensible Phase, d. h. ein früher, eng begrenzter Zeitraum, in dem Lernen möglich ist, und die Dauerhaftigkeit des Lernergebnisses, das in vielen Fällen unumkehrbar ist. Bei Dam- und Rotwild sind Präge-

vorgänge der Kälber auf das Alttier ausgerichtet, während Kitze auf verschiedene Partner geprägt werden können. Säugekumpan ist stets die Ricke, Folgekumpan kann das Geschwisterkitz oder der Sozialpartner beim Spielen sein (s. Tab. 1).

Kindergarten

Viele Hirscharten verfügen über eine Ablegephase. Bei Damwild am ausgeprägtesten und auch beim Rotwild vorhanden ist ein Kindertartensystem – wenige Alttiere bleiben bei den Kälbern, während die übrigen gemeinsam zur Äsung ziehen. Dieses Verhalten ist von großer praktischer Bedeu- -->



Foto: Dr. Michael Petrak

Abb. 3: Kahlwildrudel. Das Leittier zieht mit einigem Abstand vor dem Rudel.



Foto: Dr. Michael Petrak

Abb. 4: Ein Hirschkalb in einem Hirschrudel (neben dem mittleren Hirsch).

tung für die Jagd: Einzelne Alttiere oder Stücke aus Kahlwildverbänden mit ausschließlich erwachsenen Tieren dürfen im Sommer und Herbst keinesfalls erlegt werden.

Ein Ammensystem kommt beim Damwild vor, bei Rot- und Rehwild dagegen nicht, wenn man von Austauschversuchen in der allerersten Lebensphase mit erfolgter Umprägung absieht. Solange Kälber noch sehr jung sind, treten Alttiere häufig deutlich früher aus und sondieren zunächst das Umfeld. Dies kann durchaus weitaus länger als eine halbe Stunde dauern. Damit verbieten sich im Sommer Schüsse auf einzelne erwachsene weibliche Stücke. Dass hier auch bei der Einzeljagd Fehler passieren, zeigt die Fallwildauswertung aus dem Pilotprojekt Monschau-Elsenborn. Die anonymisierte Zusammenstellung mit einem hohen Anteil weiblicher Stücke in der mittelalten Phase ist hier auffällig (Tab. 2). Sowohl bei der Einzeljagd als auch bei der Gesellschaftsjagd kommt es zu Fehlern häufig dann, weil gerade die führenden Stücke als Leittiere oft deutlich vor dem Rudel und damit frei stehen (Abb. 3). Hirschkälber, die sich vorübergehend Hirschrudeln anschließen, brauchen dennoch die Führung durch ihr Alttier (Abb. 4).

Dass das Kennenlernen von Lebensräumen auch für die Lernverhalte nach der Phase der Abhängigkeit notwendig ist, zeigen Unfälle auch im Winter. Ältere Individuen, die ihren Lebensraum unter den verschiedensten Witterungsbedingungen kennengelernt haben, sind Garanten auch für das erfolgreiche Überstehen von Extremsituationen. Fehlt diese Erfahrung, kommt es unter extremen – glatten – Verhältnissen auch beim Rotwild durchaus zu Abstürzen, wengleich ein Jährling bei Rotwild nicht mehr auf das führende Alttier zum Überleben angewiesen ist (Abb. 5). Bei Störungen oder Beunruhigungen etwa durch Stöberhunde während der Jagd versuchen Muttertiere, Hunde von den Jungtieren wegzulocken. Dies führt in der Regel jedoch nicht zu einer vollständigen Trennung vom Jungtier, wengleich eine unübersichtliche Vegetation dies dem menschlichen Beobachter so erscheinen lassen mag. Von daher ist die Regelung, z. B. der nordhessischen Stöberhundegruppe, dass



Foto: M. Vollmer

Abb. 5: Auf einem schneeglatten Steilhang abgestürzter Schmalspießer.

Hundeführer keine einzelnen Alttiere erlegen, zwingend notwendig und auch sachgerecht.

Eigenständiges Abspringen kommt dagegen bei Rehen vor. In unübersichtlichen Lebensräumen hat dies Vorteile beim Abschütteln der Verfolger.

Die Fluchtinitiative geht bei Dam- und Rotwild stets vom Alttier aus. Bemerkenswerte Kälber eine Gefahr, etwa verdeckt sitzende Beobachter, das zugehörige Alttier jedoch nicht, gelingt es den Kälbern nicht, ihr eigenes Alttier oder das Rudel zur Flucht mitzunehmen. Im Unterschied hierzu nehmen Kitze ab November/Dezember, wenn sie spontan abspringen, die Ricke auch dann mit oder veranlassen diese zum Abspringen, wenn sie selbst die Gefahr nicht erkannt hat.

Folgen des Muttertierverlustes

Ein Zurückbleiben beim Verlust der Mutter im Januar ist bei Rotwild besonders stark ausgeprägt, da dies die völlige auch soziale Isolation der Kälber bedeutet.

Zum artgemäßen Verhalten gehört auch die Erschließung des Lebensraumes: Als Nebenergebnis von Markierungen beim Rotwild ist in diesem Kontext das Ergebnis wesentlich, dass Kälber, die im November ihr Alttier verlieren, nicht in der Lage sind, ihren Lebensraum zu erschließen. Offensichtlich reift die Ori-

entierung bei Rotwildkälbern erst im Laufe des Winters.

Für die Jagdpraxis ist entscheidend, dass das Erlegen führender Stücke während der gesamten Jagdzeit zu vermeiden ist und die Muttertiere für die Jungtiere notwendig sind – zum Wenden der Not.

(wird fortgesetzt)

•• ROTWILD

Hoher Jagddruck

Nach dem Rekordabschuss bei Rotwild im Jagdjahr 2015/16 sollen nach den Vorstellungen der Landesforsten in Niedersachsen auch künftig möglichst viele Stücke erlegt werden. Der hohe Jagddruck müsse wegen der erheblichen Schäden, die von den wachsenden Rotwildbeständen angerichtet werden, bestehen bleiben, so hieß es.

In den vergangenen Jahrzehnten sind die Rotwild-Populationen in den walddreichen Hauptverbreitungsgebieten Harz, Heide oder Solling deutlich gewachsen. Der Rotwildring Harz nennt als Ursachen dafür vor allem die zuletzt vergleichsweise milden Winter und das verbesserte Äsungsangebot.

dpa



MUTTERTIERSCHUTZ BEIM ROTWILD (TEIL II UND SCHLUSS)

Klare Ansagen vor der Jagd

Konsequenzen für die Jagd in der Praxis aus dem Beschluss des Oberlandesgerichtes (OLG) Hamm vom 09.06.2015 (Az. 5 RVs 64/15); Fortsetzung des Beitrages aus NJ 2/2017, Seite 22-27.

*AUTOREN: Dr. Michael Petrak und Dr. Axel Heider**

••

Foto: Stefan Meyers



Eine eindeutige Situation. Dass hier der Finger auf das Alttier gerade bleiben muss, steht außer Frage.

Die Einschätzung der Sachverhalte mutet zunächst sehr kompliziert an. Entscheidend in der Praxis ist, dass Jägerinnen und Jäger mit dem Revier und dem Verhalten der einzelnen Wildarten vertraut sind bzw. bei Gesellschaftsjagden die Jagdleitung den Sachverhalten Rechnung trägt.

Steuerung der Einzeljagd

Bei der Einzeljagd sind eine zeitliche (Bejagungskalender) und räumliche (Schwerpunktbejagung) Steuerung in jedem Fall notwendig. Dabei gilt es auch, Verhaltensbesonderheiten zu berücksichtigen. Entscheidend ist bei der Einzeljagd, dass keine Verbindung zwischen Mensch, Schuss und Tod des Artgenossen hergestellt wird. Bereits bei der Freigabe ist darauf zu achten, dass Fehlabschüsse vermieden werden. Mit dem Tierschutz nicht vereinbar ist die Freigabe von Schmaltieren für Anfänger. Hier ist das Erlegen führender Stücke vorprogrammiert! Sollen bereits zu Beginn der Jagdzeit im Sommer Kälber erlegt werden, muss in jedem Fall das zugehörige Alttier mit erlegt werden. Wird dies nicht beachtet, erhöht sich der Jagddruck auf den Bestand drastisch. Da eine solche Jagdstrategie gewissermaßen das Äsen im sichtdichten Bestand provoziert, forciert man durch das Erlegen von Jungwild im Sommer auch Wildschäden. Schmale Schneisen sind zur Jagdausübung auf Kahlwild im Sommer nicht geeignet. Alttiere äsen auf diesen Schneisen häufig alleine, sodass sie versehentlich als nicht führend angesprochen werden.

Eine ruhige Einzeljagd im Winter mit ausreichender Zeit zum Ansprechen im Rudel erlaubt in vielen Fällen die individuelle Zuordnung von Alttier und Kalb.

Freigabe bei Bewegungsjagden

Bei Bewegungsjagden kommt der Auswahl der Jäger eine Schlüsselrolle zu. Einladung und Anmeldung über das Internet lassen keine Einschätzung der persönlichen Eignung zu. Grundsätzlich hat es sich bewährt, auf eine in einem bestimmten Revier mit Örtlichkeit und Verhältnissen vertraute Mannschaft zurückzugreifen. Dazu kann auch ein kleiner Anteil externer Gäste gut integriert werden. Wird dies nicht beachtet und überschreitet der Anteil der örtlich unerfahrenen und persönlich ungeeigneten

Dr. Michael Petrak ist Diplom-Biologe und Leiter der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ministerialdirigent Dr. Axel Heider ist Jurist und Leiter der Unterabteilung Forstwirtschaft im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung der beiden Autoren wieder.

Jäger eine bestimmte Quote, sind Fehler vorprogrammiert. Zur Unkenntnis und mangelnden Vertrautheit mit den Wildarten kommt dann leicht auch die Einstellung, dass angesichts der bezahlten Standgebühren auch entsprechend Strecke gemacht werden muss. Der deutliche Hinweis, dass in jedem Fall Jungtiere zuerst zu erlegen sind und weibliche Stücke erst erlegt werden dürfen, wenn sie eindeutig zum erlegten Jungtier gehören, ist unverzichtbar. Die Empfehlungen dürften zwischenzeitlich allgemein bekannt sein (s. Kasten „Praktische Empfehlung“). Ist davon auszugehen, dass sich durch Gelände und den Jagdablauf die Rudelverbände auflösen, dürfen bei größeren Jagden nur Kälber freigegeben werden. Die rechtlichen Aspekte sind bereits

2003 zusammengefasst worden (s. Kasten „Rechtliche Aspekte“).

Die Wildbiologie bietet eine Grundlage, die Würdigung des Sachverhaltes muss – wie in anderen Lebensbereichen auch – den rechtlichen Rahmen und die Aspekte des menschlichen Verhaltens einbeziehen. Dabei ist wesentlich, dass die verschiedenen Aspekte gleichzeitig zu würdigen sind: Ein Kriterium ist die betroffene Wildart mit einer abnehmenden Relevanz in der Reihenfolge vom Rotwild über das Sika-, Dam-, Reh- und Schwarzwild. Vor dem Hintergrund des weit verteilten Frischzeitraumes kann Schwarzwild in der Reihe jedoch bei jungen Frischlingen auch aufrücken. Die Reihung ist nicht so zu lesen, dass Ricken vor den Kitzen zu erlegen sind! Ein weiteres Kriterium ist der Zeitpunkt. Hier bietet sich der November als Grenze an, jedoch eindeutig **nicht** mit der Maßgabe, ab November führende Stücke freizugeben!

Sanktionen bei Verstößen

Hinsichtlich des menschlichen Verhaltens sind Umsicht beim Ansprechen oder grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz und das Einhalten der Vorgaben der Jagdleitung Kriterien für die Bewertung des menschlichen Verhaltens. Das Erlegen führender Stücke gegen eindeutige Vorgaben der Jagdleitung mit der Begründung, dass das führende Stück als einziges frei stand, ist so oder so nicht akzeptabel. Im Fall erforderlich werden der Sanktionierungen haben sich unabhängig von den rechtlichen Erwägungen -->



Foto: Naturfoto Schilling

Auf Drückjagden gehören erfahrene, mit der Örtlichkeit und den Verhältnissen des jeweiligen Revieres vertraute Schützen mit jagdlichem Augenmaß.



gen pragmatische Vorgehensweisen bewährt, z. B. der Erwerb des erlegten führenden Stückes zu einem vorher bekannten Festpreis und das sofortige Verladen in das Fahrzeug des Verursachers. Die soziale Sanktionierung zu Hause ist meist besonders wirksam. Es empfiehlt sich, dass der Jagdleiter vor Beginn der Jagd bereits die Vorabzustimmungen zu entsprechenden Handhabungen einholt. Bei der Einzeljagd ist die Verantwortung des Einzelnen gefragt. Zeugen fehlen hier in der Regel. Gravierende Verstöße sind auch hier ahndungswürdig. Hierzu zählt im jedem Fall das vorsätzliche Erlegen führender Stücke. Wird dennoch ein führendes Stück erlegt, gilt es, alles daran zu setzen, auch das Kalb zeitnah zu erlegen.

Rechtliche Sicht

Kommt man aufgrund der vorstehenden Ausführungen zu dem wildbiologischen Ergebnis, dass beim Rotwild das Kalb noch mindestens bis in den Winter hinein „unselbständig“ ist und der Führung durch das Alttier bedarf, so fragt sich, ob auch die geltende *Rechtslage* diesen Anforderungen gerecht wird. Der 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm (OLG Hamm, OpenJur 2015/16353) hatte in einem 2015 entschiedenen Fall, über den auch im NIEDERSÄCHSISCHEN JÄGER (NJ 21/2015, Seite 36) berichtet wurde, über einen Jä-



Foto: Reiner Bernhardt

Wenige Treiber – je nach Wildart und Gelände – mit oder ohne geeignete Hunde rühren das Wild an, damit es vertraut seine Einstände verlässt.

ger zu urteilen, der wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen § 38 Abs. 1 Nr. 3 und § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG angeklagt und bereits in erster und zweiter Instanz verurteilt worden war. Der Angeklagte war Ende November 2013 in einem Sauerländer Forstamt zur Jagd eingeladen, als ihm gegen 16 Uhr ein Rudel Rotwild, bestehend aus zwei Alttieren, zwei Kälbern und einem Schmaltier, vorkam. Nach dem Ergebnis der Beweiswürdigung stand zur Überzeugung der Vorinstanzen wie des Senats fest, dass der Angeklagte, wie er gegenüber dem benachrichtigten Forstbeamten/Zeugen

erklärt hatte, das Alttier erlegt hat, „weil er an keines der Kälber herankam“. Das OLG verwarf die Revision des Angeklagten als unbegründet und bestätigte die Verurteilung der Vorinstanzen (70 Tagessätze zu 20 €).

Das OLG Hamm hat hierbei dem § 22 Abs. 4 BJagdG eine weite Auslegung gegeben und ausgeführt, dass „die überlebenswichtige Betreuung durch das Alttier beim Rotwild jedenfalls bis in den Winter hinein (wenn nicht sogar bis zum nächsten Frühjahr) andauere und nicht bereits Mitte Oktober ende“ (OLG Hamm, a.a.O. Rdn. 18).

MEYER-RAVENSTEIN (NJ 21/2015, S. 36) setzt sich mit dieser Entscheidung kritisch auseinander. In seiner Auslegung nach dem Wortlaut der Norm „in den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden“ kommt er zu dem Zwischenergebnis, dass die Vorschrift ohnehin nur in Setz- und Brutzeiten Anwendung finde und mithin – beim Rotwild – spätestens ab dem 1. August eines Jahres keine Anwendung mehr finde (MEYER-RAVENSTEIN 2015, Seite 38). Er zieht daraus – zu Recht – die Schlussfolgerung, dass diese Auslegung dem Tierchutzgedanken des Elterntierschutzes nicht gerecht werde. Hier sei der Gesetzgeber gefragt, da eine am Wortlaut aus-

Foto: Reiner Bernhardt



.. Bejagung ..

Praktische Empfehlung

Jagd muss die Realisierung der artetigen Lebensansprüche gewährleisten und dem Lebensraum Rechnung tragen.

Bejagungskalender: Ende zu Weihnachten – keine Frühjahrsjagd auf Rudeltiere

Einzeljagd

- zeitliche Steuerung
- räumliche Steuerung
- Verhaltensbesonderheiten beachten!

Bewegungsjagd

- Auswahl der Jägerinnen und Jäger
- Gelände
- Zeitliche Steuerung – ggf. auch bei der Freigabe
- gemeinsame Bilanz *Dr. M. Petrak*

gerichtete Auslegung im Rahmen des Bestimmtheitsgebots und des Grundsatzes „in dubio pro reo“ nicht zu Lasten eines Betroffenen gehen dürfe. Setzte man sich – „strafrechtsuntypisch“ – über den Wortlaut des Gesetzes hinweg und ließe das Tatbestands-

merkmal „in den Setzzeiten“ unberücksichtigt, sondern stellte allein auf den Schutzzweck der Regelung ab, so läge eine Selbständigkeit des Kalbs bereits dann vor, wenn dieses mit fester Nahrung ohne Milch auskommt und zum Wiederkäuer wird, also sich die zu seiner Art gemäßen Fortentwicklung benötigte Nahrung allein beschaffen und sich fortbewegen könnte (MEYER-RAVENSTEIN 2015, Seite 38, unter Verweis auf SCHUCK/WELP 2010, § 22 Rdn. 16). MEYER-RAVENSTEIN leitet hieraus folgende rechtliche Vermutungsregelung ab, wobei er sich zur Begründung u. a. auf die „*Interpretationshilfe zu § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 06.12.2012*“ bezieht. In der Setz- und Brutzeit vom 1. April bis 15. Juli gelte eine allgemeine Vermutung dafür, dass Jungtiere aller Haarwildarten noch nicht selbstständig sind. Diese Vermutung verlängere sich tierartenspezifisch, bei Rotwild bis Ende Oktober. In der Zeit vom 1. November bis Ende März gelte, mit Ausnahme vom Schwarzwild, eine Vermutung dafür, dass die Jungtiere selbstständig seien. Eine Straftat komme daher nur in Betracht, wenn im besonderen Einzelfall das Kalb erkennbar noch einer längeren Aufzucht durch das Alttier bedarf. Bei normal konstituierten Kälbern stelle daher der Abschuss eines Alttieres selbst dann keine Straf-

tat dar, wenn es möglicherweise dem Kalb zuzuordnen ist. Die anlassgebende Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm sei daher fehlerhaft.

Bewertung der OLG-Entscheidung

Auch wenn MEYER-RAVENSTEIN zugegeben ist, dass § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG in seinem Wortlaut nicht eindeutig ist, vermag seine – zu enge – Rechtsauslegung im Ergebnis nicht zu überzeugen. Bei der Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift – hier § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG – ist nach der sogenannten *Objektiven Theorie*, die in Rechtsprechung und Literatur überwiegend vertreten wird, der in dieser Vorschrift zum Ausdruck gekommene objektivierte Wille des Gesetzgebers maßgeblich (vgl. BVerfGE 11, 126 (130); Sachs, GG, Einf. Rdn. 54 m.w.N.). Um diesen Willen zu erfassen, sind verschiedene Auslegungsmethoden möglich, die grundsätzlich einander nicht ausschließen, sondern sich gegenseitig ergänzen. Im vorliegenden Fall lässt der Wortlaut der Norm keinen eindeutigen Rückschluss auf den Willen des Gesetzgebers zu. Die Vorschrift kann nämlich – neben der vertretbaren (engen) Auslegung durch MEYER-RAVENSTEIN – auch weiter verstanden werden, nämlich dahingehend, dass der Zeitraum für die Geltung der Vorschrift in den Setz- und Brutzeiten beginnt und bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere reicht.

Da der Wortlaut mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, erweist sich die Vorschrift als auslegungsfähig und -bedürftig. In Betracht kommt eine Auslegung nach dem Schutzzweck der Regelung, die MEYER-RAVENSTEIN zunächst in Betracht zieht, hierin allerdings sodann eine „strafrechtsuntypische“ Auslegung sieht, die dem Grundsatz „in dubio pro reo“ wohl nicht gerecht werde (MEYER-RAVENSTEIN 2015, Seite 38).

Betrachtet man § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG nach seinem Sinn und Zweck, so wird man nicht umhinkönnen, den wildbiologischen Erkenntnissen, die im ersten Teil dieser Abhandlung behandelt worden sind, Raum zu geben. Solche Überlegungen veranlassten auch das Oberlandesgericht Hamm dazu, Alttiere so lange als zur Aufzucht notwendig anzusehen, wie nicht einwandfrei feststeht, dass sie keine unselbstständigen Jung-



Wer in Rotwildrevieren solche „geballte Ladungen“ einsetzt, braucht sich nicht zu wundern, dass Alttiere und Kälber auf der Flucht getrennt werden.



tiere zu versorgen haben (OLG Hamm a.a.O. Rdn. 18 unter Verweis auf METZGER in: ERBS/KOHLHAAS, Strafrechtliche Nebengesetze, § 22 BJagdG Rdn. 6). Diese – sehr weitgehende – rechtliche Auslegung bedarf allerdings in Ansehung der mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Bestimmtheitsgebots einer Einschränkung dahingehend, dass sie nur bei einem eindeutig gelagerten Sachverhalt Anwendung finden kann. Das Oberlandesgericht hat diese Eindeutigkeit des Sachverhaltes zu Recht daran festgemacht, dass der Angeklagte in dem zugrundeliegenden Fall – nach dem unzweideutigen Ergebnis der Beweiswürdigung – am 26. 11. 2013 gegen 16 Uhr aus einem Rudel Rotwild, bestehend aus zwei Alttieren, zwei Kälbern und einem Schmaltier, sich zum Abschuss eines Alttieres entschloss, „da er an keines der Kälber herankam“. Für den Grundsatz „in dubio pro reo“ sah das Oberlandesgericht Hamm im vorliegenden Fall zu Recht keinen Raum.

Etwas anderes kann eben nur in Zweifelsfällen gelten, also z. B. dann, wenn ein Alttier in der fraglichen Zeit einem Schützen vorkommt, ohne dass ihm ein Kalb folgt oder zugeordnet werden kann. Für solche Zweifelsfälle – aber auch nur für solche – ist die Interpretationshilfe des Bundesministeriums

für Ernährung und Landwirtschaft vom 6. 2. 2012 den Jagdbehörden der Länder an die Hand gegeben worden, nach der § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG als strafbewehrte Norm „im Zweifel“ eng auszulegen ist mit der Folge, dass – in solchen Zweifelsfällen – im November/Dezember erlegte Elterntiere von Schalenwild (außer Schwarzwild) strafrechtlich in der Regel nicht sanktioniert werden sollten. Besteht hingegen – wie in dem vom OLG Hamm entschiedenen Fall – ein solcher Zweifel nicht, führt an der Einordnung des Verstoßes als vorsätzliche Straftat kein Weg vorbei.

Eine andere Frage ist die, ob § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG nicht klarer gefasst werden sollte, möglicherweise sogar mit einer Konkretisierung der entsprechenden Zeiträume, innerhalb derer Jungtiere der Führung durch Elterntiere bedürfen. Eine solche Konkretisierung, ggf. differenziert nach Schalenwildarten, würde auf der einen Seite mehr Rechtsklarheit bringen. Andererseits wird hierdurch aber auch zwangsläufig der Zeitraum eingengt, in dem eine verantwortungsvolle und tierschutzkonforme Bejagung von Alttieren noch möglich bleibt. Die Kalb-Altier-Doublette mag hier zwar helfen, doch wird sie vielerorts nicht zu einer hinreichenden Erfüllung des Abschlussplans ausreichen.

Wenn man dessen ungeachtet den Weg einer Konkretisierung des § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG beschritte, müsste man ggfs. über die Notwendigkeit flexiblerer (regional ggfs. beschränkter) Verlängerungen der Jagdzeit auf weibliches Rotwild nachdenken. Denn neben dem Tierschutz muss auch der Schutz des Eigentums vor übermäßigen Wildschäden zu seinem Recht kommen.

Wildbiologie weiter als Jagdrecht?

Der Schutz der Elterntiere ist im Jagdgesetz bereits frühzeitig und weitsichtig formuliert. Wesentliche Grundlage zum Verständnis dieser Rechtsnorm ist der Erkenntnisstand der wildbiologischen Forschung. Schlüsselkriterium für die Frage „für die Aufzucht notwendig“ ist nach den Ergebnissen der internationalen Forschung die Frage, ob die Anpassungsfähigkeit des Jungtieres ausreicht, den Verlust des Muttertieres zu bewältigen. Das Verhalten des Rotwildes ist hinreichend untersucht. Unabhängig von den jeweiligen Methoden kommen alle Studien zum Ergebnis, dass das Kalb der Führung durch das Alttier während des gesamten ersten Winters bedarf.

Zur Regulierung von Wildbeständen ist eine bestimmte Alttierquote nötig. Diese tierschutzgerecht zu erreichen, erfordert eindeutige Vorgaben bei Gesellschafts-

Foto: Dieter Hopf



Führt das Alttier oder nicht? Der hohe Aufwuchs kann das Kalb verbergen und das Tier würde als nichtführend angesprochen.

jagden und vor allem eine Ergänzung der Gesellschaftsjagden durch die qualifizierte Einzeljagd. Fachlich ist eine Verlängerung der Jagdzeit allein von Ausnahmen abgesehen nicht zielführend, da sie die Stoffwechselanpassung im Winter unterläuft und damit auch mittelbar Wildschäden provoziert.

Die rechtliche Einordnung und Bewertung bleibt sicherlich in mancherlei Hinsicht hinter den wildbiologischen Erfordernissen zurück. Während es wildbiologisch geboten ist, das Alttier dem Kalb den ganzen Winter hindurch zur Führung zu belassen, ist die Erlegung eines (führenden) Alttieres, das vom Kalb getrennt auf einer Drückjagd im Dezember/Januar einem Schützen vorkommt, in der Regel ein „Zweifelsfall“, bei dem der Strafanspruch zurücktreten sollte.

Diese „Diskrepanz“ zwischen wildbiologisch Wünschenswertem und dem, was rechtlich zwingend ist, hat damit zu tun, dass der Gesetzgeber, wenn er einen ordnungsrechtlichen Rahmen setzt bzw. Straftatbestände normiert, verschiedene Schutzgüter austarieren muss. Auf Seiten des Wildes wie der Gesellschaft ist dies der Tierschutz, auf Seiten der Jäger und Grundeigentümer wie der Gesellschaft sind das Eigentum und Jagdrecht einschließlich der Vermeidung von Wildschäden. Bei der Frage des Strafanspruches des Staates kommt hinzu, dass der Staat sich immer dann zurücknimmt, wenn ein hohes Maß an Selbstverantwortung der gesellschaftlichen Gruppe erkennbar ist und das Ordnungsrecht auch ohne Strafbewehrung auskommt. Insofern kommen – und hier schließt sich der Kreis zwischen Wildbiologie und Recht – den anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BJagdG und dem Umgang der Jäger mit diesen Grundsätzen in der Praxis eine besondere Bedeutung zu.

Das vorsätzliche Erlegen eines Alttiers vor dem Kalb im November – wie im geschilderten Fall des OLG Hamm – bleibt dennoch strafbar. Und wir Jäger sollten daran auch nicht rütteln. ●●

Das Literaturverzeichnis liegt der Redaktion vor und kann dort angefordert werden. Außerdem ist es ebenso wie die beiden Folgen des Beitrages unter der Quickfinder-Nr. 684101 auf

www.jagderleben.de zu finden.



Foto: Horst Jegen

Bewegungsjagden sollten so angelegt werden, dass hochflüchtiges Wild vermieden wird.

•• Bewegungsjagden in Deutschland ••

Rechtliche Aspekte

Allgemeines

Tierschutz und Waidgerechtigkeit beachten

Bewegungsjagden sind notwendig, um den jährlichen Abschuss sicher zu erfüllen. Im Vordergrund stehen hierbei die Bewegungsjagden auf Schalenwild im Wald. Sie sind effektiv und störungsarm, sodass das Wild schon kurze Zeit später wieder in seine gewohnten Einstände zurückkehrt. Aus Gründen des Tierschutzes und der Waidgerechtigkeit sind jedoch folgende Einschränkungen zu beachten:

- Bewegungsjagden auf Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild sind grundsätzlich in Form einer Drückjagd/Ansitzdrückjagd oder Riegeljagd durchzuführen. Dies bedeutet, dass die Schützen weiträumig abgestellt werden und das Wild ruhig durch wenige Treiber sowie – je nach Wildart und Gelände – mit oder ohne geeignete Hunde hochgemacht („angerührt“) wird, damit es vertraut seine Einstände verlässt und von den Schützen sicher angesprochen und erlegt werden kann. Hochflüchtiges Wild ist zu vermeiden.
- Während der Notzeit und bei hoher Schneelage sind Bewegungsjagden

wegen der witterungsbedingten Bewegungseinschränkungen des Wildes und seines hohen Energieverbrauches grundsätzlich unwaidmännisch, je nach den konkreten Verhältnissen sogar tierschutzwidrig

- Bei Schalenwild gilt der Grundsatz „Jungtier vor Muttertier“, um führungslose, kümmernde Jungtiere zu vermeiden.
- Deshalb werden aus einer Rotte Sauen nicht die Bachen, sondern ihre Frischlinge erlegt. Bei Rot- und Rehwild gilt die Regel „Erst das Kalb/Kitz, danach das Alttier/die Ricke“. Wer in umgekehrter Reihenfolge schießt, nimmt in Kauf, dass das Jungtier entkommt und dann mangels Führung kümmert oder sogar verhungert
- Leittiere und Leitbachen sind grundsätzlich zu schonen. Sie sind wegen ihrer Führungsfunktion für das Rudel/Rotte unentbehrlich. Werden sie erlegt, droht eine Auflösung und Zersplitterung des Verbandes, die einzelnen Stücke irren führungslos umher und sind erhöht Gefahren ausgesetzt.

Dr. Michael Petrak

Quelle: Mark G. v. Pückler (in Wölfel et al. 2003)

Literatur

BEHR, A., OTTO, R., NÖTH, H., 1935: Die deutsche Reichsjagdgesetzgebung. München.

BELGARD, W., 1975: Das Jagdrecht im Lande Nordrhein-Westfalen. 6. Auflage, Hamburg.

BRINKMANN, G., 2014: Vorwort in „Wild auf Verjüngung“ in Tagungsband Rotwildsymposium Grafenwöhr, 4-5, Berlin.

MEYER-RAVENSTEIN, D., 2015: Wie weit reicht der Schutz der Elterntiere?, in: Niedersächsischer Jäger Heft 21, Seite 36 ff.

ERBS, G., KOHLHAAS, M., 2016: Strafrechtliche Nebengesetze, 211. Erg.-Lfg. München

OHL, F., 2013: Wildlife Welfare Management: balancing science and society. In: Y. LECOC & International Union of Game Biologists (IUGB), Brüssel, 31th IUGB Congress Programme & Abstract Book, 61–63.

OLG Hamm, Beschluss v. 9.6.2015, Az 5 RVs 64/15, in: OpenJur 2015/16353.

PETRAK, M., 1982: Etho-ökologische Untersuchungen an einer Rothirschpopulation (*Cervus elaphus* Linné, 1758) in der Eifel unter Berücksichtigung des stoffwechselbedingten Verhaltens, Schrift. AKWJ JLU Gießen 10, Stuttgart, Enke

PETRAK, M., 2015: Bejagungsverbot von Wild nach § 22 Abs. 4 BJG. In: Hertel, S. (Hrsg.), Deutscher Jagdrechtstag XXIV und XXV, 183-203.

RAUSCH, G., PETRAK, M., 2011: Lebensraumgutachten Wildschutzgebiet Kranichstein, Teil 1: Zoologische Untersuchungen eines Wildlebensraumes zwischen 1986 und 2003. Mitteilungen der Hessischen Landesforstverwaltung 44/I: 1-160.

SACHS, M., 2014: Grundgesetz, 7. Aufl. München

SCHANDAU, H., 1978: Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen. Kommentar. 2. Auflage, Wiesbaden

SPRANKEL, H., 1982: Die Arbeitsgruppe „Ethologie der Wildtiere“ im AKWJ, in AFZ **37**, 1564.

SCHANDAU, H., DREES, H., 1986: Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen. Kommentar. 3. Auflage, Wiesbaden.

SCHUCK, M. 2015 Bundesjagdgesetz, 2. Aufl.

SIMON, O., LANG, J., PETRAK, M., 2008: Rotwild in der Eifel: Lösungen für die Praxis aus dem Pilotprojekt Monschau-Elsenborn. Klitten, Lutra.

SIMON, O., GOEBEL, W., PETRAK, M., 2011: Lebensraumgutachten Wildschutzgebiet Kranichstein, Teil 2: Wildbiologisch-vegetationskundliche Untersuchungen eines Waldlebensraumes zwischen 1986 und 2003. Mitteilungen der Hessischen Landesforstverwaltung 44/II: 1-220.

WÖLFEL, H., 1976: Vorläufiger Bericht über einige Beobachtungen zur mutterlosen Aufzucht des Rothirsches (*Cervus elaphus*). Z. des Kölner Zoo **19**, S. 16-19

WÖLFEL, H., 1981: Mdl. Mitt.

WÖLFEL, H., 2003: Bewegungsjagden: Planung, Auswertung, Hundewesen. Graz-Stuttgart, Leopold Stocker Verlag.